

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Der Landrat -

als untere Straßenverkehrsbehörde

Greifswald, den 25.10.2023

## Protokoll

### über die am 03.09.2024 durchgeführte Verkehrsschau auf ausgewählten Straßen im Zuständigkeitsbereich des Amtes Usedom Süd (Gemeinde Benz)

Entsprechend § 45 Abs. 3 IV Ziff. 1 und 2a der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung führte das Straßenverkehrsamt des LK Vorpommern-Greifswald auf den o.g. Straßen eine Verkehrsschau durch.

#### Teilnehmer:

|               |                          |
|---------------|--------------------------|
| Herr Wellnitz | Amt Usedom Süd           |
| Herr Schröder | Gemeinde Benz            |
| Herr Vater    | Polizeiinspektion Anklam |
| Herr Buske    | Straßenverkehrsamt VG    |

## Ortsteil Neppermin

### **Lyonel-Feiningger Straße/ Am Nepperminer See**

Nach Auskunft des Bürgermeisters besteht ein Hauptanliegen von Bürgern und Gemeindevertretern insbesondere darin, die ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereiche deutlicher als solche zu kennzeichnen.

Insbesondere ging es hierbei um den verkehrsberuhigten Bereich in Neppermin in der Straße Am Nepperminer See hinter der Einmündung VG 35, Lyonel-Feiningger-Straße. Die Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten ergab, dass das Verkehrszeichen 325 StVO insbesondere für rechtsabbiegende Fahrzeugführer von der Kreisstraße VG 35 nur sehr schlecht erkennbar ist. Dies liegt einerseits am Standort des Verkehrszeichens und andererseits an der Größe des Verkehrszeichens. Daher einigten sich die Teilnehmer darauf, den Standort des Vz 325 um ca. 5 m in die Straße „Am Nepperminer See“ hineinzusetzen und ein Schild in Größe 2 zu verwenden (mit entsprechend angepassten Rohrrahmen). Mit Umsetzung dieser Festlegung ist Erkennbarkeit des Verkehrszeichens sichergestellt.



**Am Nepperminer See**

**Lyonel-Feininger Straße (zwischen Einmündung VG 35 Höhe Haus Nr. 19 bis Ortsausgang Höhe Haus Nr. 38)**

Die Beschilderung im Zuge der Lyonel-Feininger-Straße (ehemals Dorfstraße zwischen Anbindung VG 35 und B 111) wurde einer gesonderten Prüfung unterzogen.

Die hier im Rahmen der Verkehrsschau vorgefundene Beschilderung entspricht nicht der verkehrsrechtlichen Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ostvorpommern vom 14.09.2006 – Az: VZ-010883-06. Laut dieser Anordnung ist der betreffende Straßenabschnitt auf 3,5 t zul. Gesamtgewicht beschränkt. Ausnahme hier bildete lediglich der Lieferverkehr (Zusatzzeichen: 1026-35 „Lieferverkehr frei“).

Die genannten Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“, welche zwischenzeitlich durch das nicht verkehrsrechtlich angeordnete Zusatzzeichen „KOM frei“ (siehe Fotos) ersetzt wurden, sind in beiden Richtungen nicht vorhanden. Derzeit ist nur die 3,5t-Beschränkung aufgestellt.

Damit wäre – so diese Beschilderung rechtlichen Bestand hätte - ein nicht unerheblicher Teil der Nepperminer Bevölkerung von der Belieferung mit Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht ausgeschlossen bzw. gezwungen jeweils entsprechende Ausnahmegenehmigungen bei jeder einzelnen Anlieferung zu erwirken.

**Die angeordneten Zusatzzeichen 1026-35 „Lieferverkehr frei“ sind jeweils wieder an den Vz. 262 „3,5t“ anzubringen. (verantwortlich: Straßenbaulastträger)**



**Lyonel-Feininger-Straße (Beschilderung 3,5t mit Zusatz „KOM frei“) aus Rtg. B 111**



Lyonel-Feininger-Straße (Beschilderung 3,5t mit Zusatz „KOM frei“) aus Rtg. VG 35

Darüber hinaus wurde die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ausweisung dieses Teilstückes der Lyonel-Feininger-Straße als verkehrsberuhigter Bereich (Vz 325) überprüft.

Im besagten Straßenabschnitt liegen weder die verkehrlichen noch die baulichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor.

Gemäß der VwV zu Z. 325.1 müssen die mit diesem VZ gekennzeichneten Straßen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht gegeben. Die derzeit mit Z. 325.1 gekennzeichnete Straßen unterscheiden sich nicht von den anderen Straßen in diesem Bereich. Es handelt sich um eine asphaltierte Fahrbahn, ein niveaugleicher Ausbau ist nicht gegeben, die Gehwege sind mittels Tiefbord und Hochbord von der Fahrbahnfläche abgesetzt.

Unzweckmäßige und unzulässige Geschwindigkeitsbegrenzungen (hier Schrittgeschwindigkeit durch Z. 325.1) vermitteln ein falsches, täuschendes Sicherheitsgefühl.

Nur eine, den jeweiligen erkennbaren örtlichen Verhältnissen angepasste individuelle Geschwindigkeitsbegrenzung wird erfahrungsgemäß vom Kraftfahrer beachtet. Daran ändert auch eine vorübergehend verstärkte polizeiliche Überwachung nichts.

Die Folge ist, dass trotz der Beschränkung schneller gefahren wird, während sich insbesondere Kinder in der vermeintlichen Sicherheit eines verkehrsberuhigten Bereiches wähnen können und die Straßenfläche in der ganzen Breite nutzen.

Verkehrsteilnehmer, die im Vertrauen auf die Einhaltung der niedrigen Geschwindigkeit durch die Fahrzeugführer die Straße benutzen, würden somit einer höheren Gefahr ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Kinder, da Kinderspiele in verkehrsberuhigten Bereichen überall erlaubt sind.

Darüber hinaus handelt es sich bei diesem Straßenabschnitt um einen Teil der mittels entsprechender Hinweisbeschilderung gekennzeichneten „Feininger Tour“, welche der touristischen Erschließung mit dem Fahrrad auf den Spuren Lyonel Feiningers dient. Auch Radfahrer sind somit auf einem langen Teilstück (ca. 0,7 km) gezwungen, sich mit Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) fortzubewegen.

Der Hinweis der unteren Straßenverkehrsbehörde aus der o.g. verkehrsrechtlichen Anordnung, dass eine Verkehrsberuhigung mit flankierenden baulichen Maßnahmen (z.B. Aufpflasterungen) zu untersetzen sei, fand beim Straßenbaulastträger keine Beachtung.

Vor dem Hintergrund, dass – wie zu beobachten ist - sich der überwiegende Teil der Fahrzeugführer auf Grund fehlender Voraussetzungen nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 4-7 km/h auf einem ca. 0,7 km langen Straßenabschnitt hält, schlägt die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor, den genannten Bereich in eine Tempo-30 Zone (Austausch der Vz 325 gegen Vz 274.1-40) umzuwandeln.

Dieser Vorschlag beruht auf § 45 Abs. 1c StVO, da es sich bei dem betreffenden Straßenabschnitt um ein Wohngebiet mit hoher Fußgänger- und Fahrraddichte (Stichwort: Feininger Radtour) sowie hohem Querungsbedarf (teilweise beidseitig vorhandene Gehwege) handelt.

Die Polizeiinspektion Anklam sowie das Amt Usedom-Süd werden um Stellungnahme zum genannten Vorschlag gebeten.

## **Ortsteil Stoben**

### **Dorfstraße/ Einmündung Am Fuchsberg**

Die Situation im Kreuzungsbereich Dorfstraße/ Am Fuchsberg in Stoben wurde ebenfalls besichtigt. Hier wird seitens der Gemeinde eine bauliche Veränderung favorisiert, welche im Ergebnis eine Kreuzung gleichrangiger Straßen mit der Vorfahrtsregelung rechts vor links hervorbringt. Die derzeitige Lösung mit einer kreisrunden Mittelinsel im Zuge der Dorfstraße (ehem. VG 37) wird seitens der Gemeinde als unsichere Variante angesehen.

Die bauliche Umgestaltung des Kreuzungspunktes liegt im Verantwortungsbereich des Straßenbaulastträgers.

Gegen einen Kreuzungsumbau bestehen seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bei Schaffung der erforderlichen baulichen Voraussetzungen für eine Vorfahrtsregelung rechts vor links keine Bedenken und Einwände. Die entsprechenden Unterlagen (Lageplan, Markierungs- und Beschilderungsplan) sind der unteren Straßenverkehrsbehörde zur gesonderten Stellungnahme zu übergeben.

Da eine bauliche Umgestaltung voraussichtlich mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden sein dürfte, schlug die Verkehrsbehörde im Rahmen der Verkehrsschau jedoch vor, die Verkehrsführung mittels entsprechender Fahrbahnmarkierung kenntlich zu machen, um insbesondere den Fahrzeugverkehr im Zuge der Dorfstraße (Fahrtrichtung B 111) rechts an der Mittelinsel vorbei zu führen.

Ein entsprechender Markierungsplan ist der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.



**Dorfstraße/ Einmündung Am Fuchsberg**

## Ortsteil Balm

### **Am Balmer See**

In Balm wurde im Rahmen der Verkehrsschau der Einmündungsbereich der VG 35 (Sandbergstraße) mit der Gemeindestraße (Am Balmer See) in Augenschein genommen.

Dabei wurden im Interesse der Verkehrssicherheit folgende Festlegungen getroffen:

Mittels Fahrbahnmittelmarkierung (Sperrlinie Vz 295) wird der Fahrzeugverkehr in der Straße Am Balmer See nach rechts verschwenkt – dabei beginnt die Sperrlinie dort, wo die befestigte Fahrbahn der Straße Am Balmer See 5,50 m beträgt.

Zusätzlich wird auf der vorhandenen Mittelinsel das Verkehrszeichen Vz 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts) durch die Kreisstraßenmeisterei aufgestellt. Mit den genannten Maßnahmen soll zukünftig verhindert werden, dass Fahrzeugführer aus der Straße Am Balmer See mit Fahrtrichtung Neppermin links an der vorhandenen Mittelinsel vorbeifahren und in Konflikt mit den Nutzern der Kreisstraße geraten (Az: **2024O00392** vom 17.10.2024).



**Am Balmer See (Fahrtrichtung VG 35 Sandbergstraße)**

### **Am Balmer See**

Das verwitterte und ausgeblichene Vz 274.1-40 (Tempo-30-Zone) ist zu erneuern.

Zur besseren Erkennbarkeit ist entsprechend der VwV-StVO zu den §§ 39-43 Rn 17a diese Vz in Größe 3 zu verwenden. (siehe hierzu auch Teil 1 Pkt. 4 des Verkehrszeichenkataloges des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur – Verkehrsblatt Nr. S 2310)



**Am Balmer See (Fahrtrichtung Norden)**

## Ortsteil Benz

### **Am Schwalbennest (Privatstraße)**

Bei der Straße „Am Schwalbennest“ handelt es sich um eine Privatstraße. Diese ist in der Ortsdurchfahrt Benz an die Kreisstraße VG 35 angeschlossen.

Zur Klarstellung der dortigen Vorfahrtsregelung wird durch die untere Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung eines Vz 205 angeordnet (Az: 2024O00393 vom 17.10.2024). Die Aufstellung wird durch die Kreisstraßenmeisterei veranlasst.



**Am Schwalbennest**

#### Allgemeine Hinweise:

Das Amt Usedom Süd wird gebeten, den Vollzug der im Verantwortungsbereich des Straßenbaulastträgers für die Gemeindestraßen festgelegten verkehrsregelnden Maßnahmen (Beschilderung; Fahrbahnmarkierung) der unteren Straßenverkehrsbehörde schriftlich/ per E-Mail mitzuteilen.

Die nicht mehr benötigten und leeren Verkehrszeichenträger sind zu entfernen. Im Gemeindebereich sind die vorhandenen Verkehrszeichen durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zu kontrollieren – insbesondere ist der Bewuchs im Bereich der Verkehrszeichen so zurückzuschneiden, dass die Erkennbarkeit gewährleistet ist - die Verkehrszeichen sind ggf. zu reinigen.

Protokollführer: Herr Buske

Im Auftrag  
Buske

Verteiler: siehe Teilnehmer, KSM Anklam